

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Phoenix Solar Aktiengesellschaft

mit Sitz in Sulzemoos, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 129117,

– „**Organträgerin**“ –

und der

Phoenix Solar America GmbH

mit Sitz in Sulzemoos, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 207337,

– „**Organgesellschaft**“ –

– „Organträgerin“ und „Organgesellschaft“ zusammen die „**Parteien**“ –

Vorbemerkung

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag zu schließen, um zwischen ihnen eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zu begründen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Gewinnrücklagen sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, auch soweit sie während der Dauer des Vertrags gebildet wurden, und vorvertragliche Gewinnvorträge können nicht als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem für vergleichbare konzerninterne Forderungen jeweils geltenden Zinssatz zu verzinsen.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Vorschriften des § 302 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme wird mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem für vergleichbare konzerninterne Forderungen jeweils geltenden Zinssatz zu verzinsen.

§ 3

Abschlagszahlungen

- (1) Die Organträgerin kann unterjährig Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich abzuführenden Gewinn verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung die Liquidität der Untergesellschaft solche Abschlagszahlungen zulässt.
- (2) Die Organgesellschaft kann unterjährig Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich auszugleichenden Verlust verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist und sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.
- (3) Abschlagszahlungen gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind unverzinslich. Auf den am Ende eines Geschäftsjahres abzuführenden Gewinn oder den auszugleichenden Verlust sind unterjährig geleistete Abschlagszahlungen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen seitens der Untergesellschaft stellen Darlehen der Untergesellschaft an die Obergesellschaft dar und sind mit dem für vergleichbare konzerninterne Forderungen jeweils geltenden Zinssatz zu verzinsen; etwaige Überzahlungen der Obergesellschaft sind zu erstatten. Alle weiteren Regelungen dieses Vertrags bleiben davon unberührt.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Geschäftsjahresende schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monate) ab der Wirksamkeit dieses Vertrages (Mindestlaufzeit).
- (3) Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während der Mindestlaufzeit gemäß vorstehendem § 4 Absatz 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt die Mindestlaufzeit bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit entgegen § 4 Absatz 2 erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmals vorgelegen haben.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden:
 - (a) eine Veräußerung von sämtlichen Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft oder eine Veräußerung von Geschäftsanteilen, die zur Folge hat, dass die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
 - (b) eine Einbringung der Geschäftsanteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder
 - (c) eine Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.
- (5) Wenn sich ein außenstehender Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt, können die Gesellschafter unter Einschluss der außenstehenden Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung dieses Vertrags beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit dieses Vertrags nicht unterbrochen.
- (6) Endet der Vertrag, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Sulzemoos, den 9. April 2014

Phoenix Solar Aktiengesellschaft

Dr. Bernd Köhler

Olaf Laber

Sulzemoos, den 9. April 2014

Phoenix Solar America GmbH

Dr. Murray Cameron